

**Anlage I -**

**Badisches  
KONServatorium**

**Änderung der  
Gebührenermäßigung**



**Alte Richtlinien!!!**

**Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gem. § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium - gültig ab 01.01.2007**

Nach § 15 der Satzung für das Badische Konservatorium können Schüler/innen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie auf Antrag ganz oder teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.

**1. Gebührenermäßigung im Fachbereich I (einschließlich Orientierungsstufe)**

Die Gebührenermäßigung im Fachbereich I und in der Orientierungsstufe wird ausschließlich aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie gewährt. Ausgenommen hiervon sind Schüler/innen, die Unterricht in Gruppen erhalten (4 und mehr Teilnehmer). Bei ihnen richtet sich die Gebührenermäßigung nach Nr. 2 dieser Richtlinien.

Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird gewährt, wenn der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens einer Familie die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Maßgebend sind die Verhältnisse der letzten zwölf Monate vor Antragstellung. Fiel in diesen Zeitraum eine gravierende Änderung der Einkommensverhältnisse (z.B. Aufnahme einer Tätigkeit nach Arbeitslosigkeit, Beginn von Zahlungen als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt), sind die Verhältnisse ab dem Monat, in dem die entsprechende Änderung eingetreten ist, für die Berechnung maßgebend.

Jahreseinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Zum Jahreseinkommen werden hinzugerechnet: Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltszahlungen, Renten und sonstige Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Wohngeld, etc.).

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden abgezogen:

- Steuern vom Einkommen
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- ein Freibetrag von 3.579,- € für jedes zum Haushalt zu rechnende Kind
- die tatsächliche Wohnungsmiete (Kaltmiete zuzügl. Strom- und Heizkosten)

Einkommensgrenze bei einem berücksichtigungsfähigen Jahreseinkommen einer Familie mit

	<b>zwei Elternteilen</b>	<b>einem Elternteil</b>	<b>Ermäßigung</b>
<b>Einkommensgrenze I</b>	bis 12.200,- €	bis 9.327,- €	75 %
<b>Einkommensgrenze II</b>	bis 14.640,- €	bis 11.191,- €	50 %

Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII wird volle Gebührenermäßigung gewährt.

**2. Gebührenermäßigung im Fachbereich II (einschließlich aller Gruppen)**

Die Gebührenermäßigung im Fachbereich II umfasst neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für leihweise überlassene Instrumente.

2.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse

Während der Probezeit wird Gebührenermäßigung im Fachbereich II aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse (Nr. 1) gewährt.

## 2.2 Musikalische Leistungen

Nach Ablauf der Probezeit richtet sich die Gebührenermäßigung zusätzlich nach den Leistungen des Schülers/der Schülerin. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass die Einkommensgrenze nach Nr. 1 nicht überschritten wird.

	Benotung (Durchschnitt Jahresnote Leistung, Fleiß, Mitarbeit)			
	sehr gut (bis 1,5)	gut (1,6 - 2,3)	befriedigend (2,4 - 3,0)	schlechter als befriedigend
<b>Einkommensgrenze I</b>	75%	50%	25%	---
<b>Einkommensgrenze II</b>	50%	25%	---	---

Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII wird bei einer Benotung von "gut" und besser volle, bei einer schlechteren Benotung (befriedigend oder schlechter) 50%-ige Gebührenermäßigung gewährt

## **3. Allgemeines**

### 3.1 Anträge

Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für zwölf Monate ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld I, Bafög oder sonstigen Hilfen zum Lebensunterhalt gilt die Befreiung bis zum Ablauf der jeweiligen amtlichen Bescheinigung.

Werden die zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete, etc. erst verspätet eingereicht, kann eine Befreiung erst ab dem Monat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem die vollständigen Nachweise vorliegen. Werden die Nachweise nicht vollständig eingereicht, ist eine Befreiung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

Die Gebührenermäßigung ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes jeweils erneut schriftlich bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums zu beantragen. Die erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete etc. sind dabei unaufgefordert vorzulegen.

### 3.2 Einkommensgrenze und Kinderfreibetrag

Die Festlegung der Einkommensgrenzen und des Kinderfreibetrages unter Nr.1 erfolgt in Anlehnung an die Regelsätze des SGB II bzw. SGB XII unter Hinzurechnung eines 25%-igen (Einkommensgrenze I) bzw. 50%-igen (Einkommensgrenze II) Zuschlages.

Die Verwaltung des Badischen KONServatoriums wird ermächtigt, die Einkommensgrenzen und den Kinderfreibetrag bei Erhöhung der Regelsätze entsprechend anzugleichen.

### 3.3 Gesamthöhe der Schulgeldermäßigungen

Der jährliche Höchstbetrag der Schulgeldermäßigungen wird auf 2 % der zu erwartenden Gebührenerlöse des Kalenderjahres festgelegt. Wird diese Grenze um mehr als 3% überschritten, sind alle Einzelermäßigungen anteilig um den Überschreibungsbetrag zu kürzen.

### 3.4 Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet die Direktion des Badischen Konservatoriums im Rahmen dieser Richtlinien.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2007** in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1999 außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. 12. 2006

Heinz Fenrich  
Oberbürgermeister



## **Neue Richtlinien!!!**

### **Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gem. § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium - gültig ab 1. Januar 2011**

Nach § 15 der Satzung für das Badische KONServatorium können Schüler und Schülerinnen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie auf Antrag teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.

#### **1. Voraussetzung**

Am Badischen KONServatorium wird Inhabern und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gewährt.

#### **2. Höhe der Ermäßigung**

Es wird eine Gebührenermäßigung von 80 % gewährt.

#### **3. Antragstellung und Bewilligungszeitraum**

Die Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gilt jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag sowie eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses eingegangen sind. Die Ermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes.

Die Gebührenermäßigung ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums jeweils erneut schriftlich bis spätestens Ende des Monats, ab dem eine erneute Ermäßigung gewährt werden soll, bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums zu beantragen. Eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses ist dabei unaufgefordert vorzulegen.

Werden der zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderliche Antrag einschließlich der Kopie des Passes erst verspätet eingereicht, kann eine Ermäßigung erst ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag einschließlich Kopie vollständig ausgefüllt vorliegt. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, ist eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

#### **4. Anzahl der Ermäßigungen**

Pro Schüler oder Schülerin kann eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen nur für maximal zwei Unterrichtsfächer gewährt werden.

#### **5. Instrumentenüberlassung**

Die Gebührenermäßigung umfasst für die Schüler und Schülerinnen des Badischen KONServatoriums neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für mietweise überlassene Instrumente.

#### **6. Zuständigkeit**

Über die Anträge entscheidet die Direktion des Badischen KONServatoriums im Rahmen dieser Richtlinien.

#### **7. Finanzierung**

Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen am Badischen KONServatorium wird aus dem Budget des Karlsruher Passes finanziert.

## **8. Übergangsregelung**

Diese Richtlinien gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Schüler und Schülerinnen, die bisher keine Gebührenermäßigung am Badischen KONServatorium erhalten haben. Alle laufenden Gebührenermäßigungen aus sozialen Gründen werden weiterhin nach den Richtlinien vom 1. Januar 2007 gewährt.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2011** in Kraft.

Karlsruhe, den .....

Heinz Fenrich  
Oberbürgermeister

**Vergleichsrechnung Gebührenermäßigung 2008 nach den Richtlinien vom  
1.1.2007 bzw. 1.1.2011**

	<b>Fachbereich I</b>	<b>Fachbereich II</b>	<b>Summe Schulgeldermäßigung</b>
alte Richtlinien	7.744,46 €	35.946,11 €	43.690,57 €
neue Richtlinien	6.642,10 €	27.990,20 €	34.632,30 €
<b>Differenz</b>	<b>-1.102,36 €</b>	<b>-7.955,91 €</b>	<b>-9.058,27 €</b>
in Prozent	-14,23%	-22,13%	-20,73%

Schüler/Schülerin	Fach	durchschnittl. gewährte GE 2008 pro Monat	durchschnittl. Eigenanteil 2008 pro Monat	durchschnittl. gewährte GE pro Monat nach neuen Richtlinien	durchschnittl. Eigenanteil pro Monat nach neuen Richtlinien	Differenz durchschnittl. Eigenanteil pro Monat
Schüler 1	Rhythmik	19,88 €	6,63 €	26,51 €	0,00 €	-6,63 €
Schüler 2	Klavier	50,53 €	0,00 €	40,42 €	10,11 €	10,11 €
Schüler 2	Gesang	47,53 €	0,00 €	38,02 €	9,51 €	9,51 €
Schüler 2	Violine	46,56 €	0,00 €	37,25 €	9,31 €	9,31 €
Schüler 3	Blockflöte FB II	17,38 €	12,42 €	23,84 €	5,96 €	-6,46 €
Schüler 4	Blockflöte FB II	13,63 €	13,63 €	21,81 €	5,45 €	-8,18 €
Schüler 5	Blockflöte FB I	13,91 €	0,00 €	11,13 €	2,78 €	2,78 €
Schüler 6	Gesang	50,93 €	7,28 €	46,56 €	11,64 €	4,37 €
Schüler 7	Klavier beh.	59,70 €	0,00 €	59,70 €	0,00 €	0,00 €
Schüler 8	Violine	56,26 €	0,00 €	45,01 €	11,25 €	11,25 €
Schüler 9	Gitarre FB II	50,93 €	7,28 €	46,56 €	11,64 €	4,37 €
Schüler 10	Blockflöte FB I	15,90 €	15,90 €	25,44 €	6,36 €	-9,54 €
Schüler 11	MFE	19,88 €	6,63 €	26,51 €	0,00 €	-6,63 €
Schüler 12	Violine	48,33 €	0,00 €	38,66 €	9,67 €	9,67 €
Schüler 13	Schlagzeug	55,38 €	0,00 €	44,30 €	11,08 €	11,08 €
Schüler 14	Blockflöte FB II	26,40 €	8,80 €	28,16 €	7,04 €	-1,76 €
Schüler 15	RummsMuG	14,93 €	4,98 €	19,91 €	0,00 €	-4,98 €
Schüler 15	SK Orff	19,88 €	6,63 €	26,51 €	0,00 €	6,63 €
Schüler 15	Akkordeon FB II	40,01 €	18,19 €	46,56 €	11,64 €	-6,55 €
Schüler 16	Klavier	41,30 €	8,26 €	39,65 €	9,91 €	1,65 €
Schüler 17	Klavier	97,18 €	0,00 €	77,74 €	19,44 €	19,44 €
Schüler 17	Theorie	63,36 €	0,00 €	50,69 €	12,67 €	12,67 €
Schüler 18	Querflöte	36,28 €	36,28 €	58,05 €	14,51 €	-21,77 €
Schüler 19	Cello	43,65 €	43,65 €	69,84 €	17,46 €	-26,19 €
Schüler 20	Blockflöte FB II	31,26 €	0,00 €	25,00 €	6,25 €	6,25 €
Schüler 20	Blockflöte FB I	35,40 €	0,00 €	28,32 €	7,08 €	7,08 €
Schüler 20	Klavier	55,38 €	0,00 €	44,30 €	11,08 €	11,08 €
Schüler 21	Akkorden	60,02 €	20,01 €	64,02 €	16,01 €	-4,00 €
Schüler 21	Gitarre	39,29 €	13,10 €	41,91 €	10,48 €	-2,62 €
Schüler 22	Blockflöte FB II	58,20 €	0,00 €	46,56 €	11,64 €	11,64 €
Schüler 23	Klavier	55,38 €	0,00 €	44,30 €	11,08 €	11,08 €
Schüler 24	Gesang	78,57 €	0,00 €	62,86 €	15,71 €	15,71 €
Schüler 25	Akkordeon	87,30 €	0,00 €	69,84 €	17,46 €	17,46 €
Schüler 26	Cello	34,92 €	11,64 €	37,25 €	9,31 €	-2,33 €
Schüler 26	Klavier	37,17 €	12,39 €	39,65 €	9,91 €	-2,48 €
Schüler 27	Gitarre	52,80 €	0,00 €	42,24 €	10,56 €	10,56 €
Schüler 28	MFE	19,88 €	6,63 €	26,51 €	0,00 €	-6,63 €
Schüler 29	Klavier FB I	29,50 €	5,90 €	28,32 €	7,08 €	1,18 €
Schüler 30	Blockflöte FB I	23,85 €	7,95 €	25,44 €	6,36 €	-1,59 €
Schüler 31	Blockflöte FB II	61,11 €	0,00 €	48,89 €	12,22 €	12,22 €
Schüler 31	Violine	20,37 €	0,00 €	16,30 €	4,07 €	4,07 €
Schüler 32	Schlagzeug	61,20 €	0,00 €	48,96 €	12,24 €	12,24 €
Schüler 33	Trompete	36,86 €	9,70 €	37,25 €	9,31 €	-0,39 €
Schüler 34	Klavier	30,60 €	30,60 €	48,96 €	12,24 €	-18,36 €
Schüler 35	Klavier	27,69 €	27,69 €	44,30 €	11,08 €	-16,61 €
Schüler 36	Gitarre FB I	31,80 €	0,00 €	25,44 €	6,36 €	6,36 €
Schüler 37	Klavier	61,20 €	0,00 €	48,96 €	12,24 €	12,24 €
Schüler 38	MFE	19,88 €	6,63 €	26,51 €	0,00 €	-6,63 €

Schüler/Schülerin	Fach	durchschnittl. gewährte GE 2008 pro Monat	durchschnittl. Eigenanteil 2008 pro Monat	durchschnittl. gewährte GE pro Monat nach neuen Richtlinien	durchschnittl. Eigenanteil pro Monat nach neuen Richtlinien	Differenz durchschnittl. Eigenanteil pro Monat
Schüler 39	Gitarre FB II	46,20 €	0,00 €	36,96 €	9,24 €	9,24 €
Schüler 40	Blockflöte FB I	15,90 €	15,90 €	25,44 €	6,36 €	-9,54 €
Schüler 41	Viola	43,65 €	14,55 €	46,56 €	11,64 €	-2,91 €
Schüler 42	Blockflöte FB I	26,24 €	0,00 €	20,99 €	5,25 €	5,25 €
Schüler 42	Blockflöte FB II	26,82 €	0,00 €	21,46 €	5,36 €	5,36 €
Schüler 42	Klavier	51,02 €	0,00 €	40,81 €	10,20 €	10,20 €
Schüler 43	Blockflöte FB I	19,91 €	15,49 €	28,32 €	7,08 €	-8,41 €
Schüler 43	Blockflöte FB II	29,80 €	0,00 €	23,84 €	5,96 €	5,96 €
Schüler 44	Blockflöte FB II	40,74 €	0,00 €	32,59 €	8,15 €	8,15 €
Schüler 44	Klarinette	39,48 €	39,48 €	63,16 €	15,79 €	-23,69 €
Schüler 45	Klavier	24,78 €	24,78 €	39,65 €	9,91 €	-14,87 €
Schüler 46	Akkordeon	70,20 €	0,00 €	56,16 €	14,04 €	14,04 €
Schüler 47	Gitarre	69,84 €	0,00 €	55,87 €	13,97 €	13,97 €
Schüler 48	Violine	48,89 €	0,00 €	39,11 €	9,78 €	9,78 €
Schüler 49	Klavier	90,30 €	0,00 €	72,24 €	18,06 €	18,06 €
Schüler 50	Klavier	30,60 €	30,60 €	48,96 €	12,24 €	-18,36 €
Schüler 51	Violine	42,56 €	13,46 €	44,81 €	11,20 €	-2,26 €
Schüler 52	Trompete	49,91 €	0,00 €	39,93 €	9,98 €	9,98 €
Schüler 53	Musik-Mäuse	14,93 €	4,98 €	19,91 €	0,00 €	-4,98 €
Schüler 53	MFE	19,88 €	6,63 €	26,51 €	0,00 €	-6,63 €
Schüler 54	Gitarre FB II	75,48 €	0,00 €	60,38 €	15,10 €	15,10 €
Schüler 55	Theorie	87,30 €	0,00 €	69,84 €	17,46 €	17,46 €
Schüler 55	Theorie	87,30 €	0,00 €	69,84 €	17,46 €	17,46 €
Schüler 56	Klavier	55,38 €	0,00 €	44,30 €	11,08 €	11,08 €
Schüler 57	O-Stufe	41,25 €	13,75 €	55,00 €	0,00 €	-13,75 €
Schüler 58	Gitarre	52,38 €	0,00 €	41,90 €	10,48 €	10,48 €
Schüler 59	Viola	84,24 €	0,00 €	67,39 €	16,85 €	16,85 €
Schüler 59	Gitarre	55,73 €	0,00 €	44,58 €	11,15 €	11,15 €
Schüler 60	Blockflöte FB II	17,60 €	17,60 €	28,16 €	7,04 €	-10,56 €
Schüler 61	Harfe	55,38 €	0,00 €	44,30 €	11,08 €	11,08 €
Schüler 61	Oboe	26,19 €	26,19 €	41,90 €	10,48 €	-15,71 €
Schüler 62	Blockflöte FB I	23,60 €	0,00 €	18,88 €	4,72 €	4,72 €
Schüler 63	Blockflöte FB II	29,80 €	0,00 €	23,84 €	5,96 €	5,96 €
Schüler 64	Violine	41,43 €	3,27 €	35,76 €	8,94 €	5,67 €
Schüler 65	Violine	52,38 €	0,00 €	41,90 €	10,48 €	10,48 €
Schüler 66	Blockflöte FB I	23,85 €	7,95 €	25,44 €	6,36 €	-1,59 €
Schüler 66	Blockflöte FB II	22,35 €	7,45 €	23,84 €	5,96 €	-1,49 €
Schüler 67	Klavier	37,17 €	12,39 €	39,65 €	9,91 €	-2,48 €
Schüler 67	Blockflöte FB I	13,78 €	13,78 €	22,05 €	5,51 €	-8,27 €
Schüler 68	Akkordeon FB II	22,33 €	22,33 €	35,72 €	8,93 €	-13,40 €
Schüler 69	Blockflöte FB II	22,01 €	8,69 €	24,56 €	6,14 €	-2,55 €
Schüler 70	Klavier	61,20 €	0,00 €	48,96 €	12,24 €	12,24 €
Schüler 71	Gitarre FB I	16,70 €	11,92 €	22,90 €	5,72 €	-6,20 €
Schüler 71	Gitarre FB II	20,12 €	20,12 €	32,19 €	8,05 €	-12,07 €
Schüler 72	Querflöte	66,30 €	0,00 €	53,04 €	13,26 €	13,26 €

**Anlage II -  
Musikschule  
Neureut**

**Änderung der  
Gebührenermäßigung**

**Alte Richtlinien!!!**

**Anlage II – JMS – Anlage 2**

**Richtlinien zur Durchführung  
der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen**

**gemäß § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut,  
gültig ab 01.01.2007**

Nach § 15 der Satzung für die Jugendmusikschule Neureut können Schüler/innen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie auf Antrag ganz oder teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.

**1 Gebührenermäßigung im Fachbereich I**

Die Gebührenermäßigung im Fachbereich I wird ausschließlich aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie gewährt. Ausgenommen hiervon sind Schüler/innen, die Unterricht in Gruppen erhalten ( 4 und mehr Teilnehmer ). Bei ihnen richtet sich die Gebührenermäßigung nach Nr. 2 dieser Richtlinien.

**1.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse**

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird gewährt, wenn der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens einer Familie die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Maßgebend sind die Verhältnisse der letzten 12 Monate vor Antragstellung. Fiel in diesen Zeitraum eine gravierende Änderung der Einkommensverhältnisse (z.B. die Aufnahme einer Tätigkeit nach Arbeitslosigkeit, Beginn von Zahlungen als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt), sind die Verhältnisse ab dem Monat, in dem die entsprechende Änderung eingetreten ist, für die Berechnung maßgebend.

Jahreseinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Zum Jahreseinkommen werden hinzugerechnet: Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltszahlungen, Renten und sonstige Leistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld I u.s.w.).

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens kommen in Abzug:

1. Steuern vom Einkommen.
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
3. Ein Freibetrag von 3.579,00 EUR für jedes zum Haushalt zu rechnende Kind.
4. Die tatsächliche Wohnungs-(Kalt)Miete.

Einkommensgrenzen bei einem berücksichtigungsfähigen Jahreseinkommen einer Familie mit

	zwei Elternteilen	einem Elternteil	Ermäßigung
Einkommensgrenze I	bis 12.200,00 EUR	bis 9.327,00 EUR	75 %
Einkommensgrenze II	bis 14.640,00 EUR	bis 11.191,00 EUR	50 %

Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII wird volle Gebührenermäßigung gewährt.

## 2 Gebührenermäßigung im Fachbereich II ( einschließlich aller Gruppen )

Die Gebührenermäßigung im Fachbereich II umfasst neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für leihweise überlassene Instrumente.

### 2.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse

Während der Probezeit wird Gebührenermäßigung im Fachbereich II aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse ( Nr.1.1) gewährt.

### 2.2 Musikalische Leistungen

Nach Ablauf der Probezeit richtet sich die Gebührenermäßigung zusätzlich nach den Leistungen des Schülers / der Schülerin. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass die Einkommensgrenze nach Nr.1.1 nicht überschritten wird.

Benotung (Durchschnitt der Jahresnote aus Leistung, Fleiß, Mitarbeit)		Ermäßigung	
		Einkommensgrenze I	Einkommensgrenze II
"sehr gut"	(bis 1,5)	75 %	50 %
"gut"	(1,6 - 2,3)	50 %	25 %
"befriedigend"	(2,4 - 3,0)	25 %	---
schlechter als befriedigend		---	---

Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII wird bei einer Benotung von "gut" und besser volle, bei einer schlechteren Benotung 50%-ige Gebührenbefreiung gewährt.

## 3 Allgemeines

### 3.1 Anträge

Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für 12 Monate ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld I, Bafög oder sonstigen Hilfen zum Lebensunterhalt gilt die Befreiung bis zum Ablauf der jeweiligen amtlichen Bescheinigung.

Werden die zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete u.s.w. erst verspätet eingereicht, kann eine Befreiung erst ab dem Monat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem die vollständigen Nachweise vorliegen. Werden die Nachweise nicht umfassend vorgelegt, ist eine Befreiung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

Die Anträge sind schriftlich beim Sekretariat der Jugendmusikschule Neureut oder direkt bei der Ortsverwaltung Neureut einzureichen.

### **3.2 Einkommensgrenze und Kinderfreibetrag**

Die Festlegung der Einkommensgrenzen und des Kinderfreibetrags erfolgt in Anlehnung an die Regelsätze nach SGB II bzw. SGB XII unter Hinzurechnung eines 25%-igen (Einkommensgrenze I) bzw. 50%-igen (Einkommensgrenze II) Zuschlags bei den Einkommensgrenzen unter Nr. 1.1.

Die Jugendmusikschule/Ortsverwaltung Neureut wird ermächtigt, die Einkommensgrenzen und den Kinderfreibetrag bei Erhöhung der Regelsätze entsprechend anzugleichen.

### **3.3 Gesamthöhe der Schulgeldermäßigungen**

Der jährliche Höchstbetrag der Schulgeldermäßigungen wird auf 2 % der zu erwartenden Gebühreneinnahmen des Kalenderjahres festgelegt.

Wird diese Grenze um mehr als 3% überschritten, sind alle Einzelermäßigungen anteilig um den Überschreibungsbetrag zu kürzen.

### **3.4 Zuständigkeit**

Über die Anträge entscheidet der Ortsvorsteher nach Anhörung der Schulleitung im Rahmen dieser Richtlinien.

## **4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1999 außer Kraft.

Karlsruhe-Neureut, den .....

Jürgen Stober  
Ortsvorsteher

## Anlage II/2

### Neue Richtlinien!!!

#### Anlage II – JMS – Anlage 2

#### Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

gemäß § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut,  
gültig ab 01.01.2011

Nach § 15 der Satzung für die Jugendmusikschule Neureut können Schüler und Schülerinnen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie auf Antrag teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.

#### **1 Voraussetzung**

An der Jugendmusikschule Neureut wird Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen für Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses gewährt.

#### **2 Höhe der Ermäßigung**

Es wird eine Gebührenermäßigung von 80 % gewährt.

#### **3 Antragstellung und Bewilligungszeitraum**

Die Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gilt jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag sowie eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses eingegangen sind. Die Ermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes.

Die Gebührenermäßigung ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums jeweils erneut schriftlich bis spätestens Ende des Monats, ab dem eine erneute Ermäßigung gewährt werden soll, bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut zu beantragen. Eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses ist dabei unaufgefordert vorzulegen.

Werden der zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderliche Antrag einschließlich der Kopie des Passes erst verspätet eingereicht, kann eine Ermäßigung erst ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag einschließlich Kopie vollständig ausgefüllt vorliegt. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, ist eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

#### **4 Anzahl der Ermäßigungen**

Pro Schüler oder Schülerin kann eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen nur für maximal zwei Unterrichtsfächer gewährt werden.

## **5 Instrumentenüberlassung**

Die Gebührenermäßigung umfasst für die Schüler und Schülerinnen der Jugendmusikschule Neureut neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für mietweise überlassene Instrumente.

## **6 Zuständigkeit**

Über die Anträge entscheidet der Ortsvorsteher nach Anhörung der Schulleitung im Rahmen dieser Richtlinien.

## **7 Finanzierung**

Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen bei der Jugendmusikschule Neureut wird aus dem Budget des Karlsruher Passes finanziert.

## **8 Übergangsregelung**

Diese Richtlinien gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Schüler und Schülerinnen, die bisher keine Gebührenermäßigung bei der Jugendmusikschule Neureut erhalten haben. Alle laufenden Gebührenermäßigungen aus sozialen Gründen werden weiterhin nach den Richtlinien vom 01.01.2007 gewährt.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft.

Karlsruhe-Neureut, den .....

Jürgen Stober  
Ortsvorsteher